

II-2622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/66-Pr.2/81

1981 07 02

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

*1170 AB  
1981-07-02  
zu 1178 J*

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 6. Mai 1981, Nr. 1178/J, betreffend Befreiung von Behinderten von der Umsatzsteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 - 3):

Es besteht nicht die Absicht, die derzeitige Steuerbefreiung für blinde Unternehmer gemäß § 6 Z. 10 Umsatzsteuergesetz 1972 auch auf andere Personen mit schwerwiegenden körperlichen Gebrechen auszudehnen.

Die Befreiungsbestimmung des § 6 Z. 10 Umsatzsteuergesetz 1972 ist mit Ausnahme des letzten Satzes aus dem früheren Umsatzsteuerrecht (§ 4 Abs. 1 Z. 15 Umsatzsteuergesetz 1959) übernommen worden. Diese Befreiungsbestimmung, die den Ausschluß vom Vorsteuerabzug zur Folge hat, stellt im System des Umsatzsteuerrechtes einen Fremdkörper dar. Dies deshalb, weil die Umsatzsteuer keine Unternehmersteuer ist. Die Umsatzsteuer soll nicht den Unternehmer, sondern gewolltermaßen den Letztverbraucher treffen. Persönliche Verhältnisse des Unternehmers sollen daher im System des Umsatzsteuerrechtes keine Berücksichtigung finden. Es entspricht an sich auch nicht dem Wesen der Umsatzsteuer, daß die Höhe der vom Letztverbraucher zu tragenden Steuer davon abhängt, welcher Unternehmer eine Leistung an den Letztverbraucher erbringt. Daß diese Befreiungsbestimmung dennoch in das System der Mehrwertsteuer übernommen wurde, ist letztlich darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgeber dem starken Drängen der Blindenverbände nachgegeben hat, die trotz aller sachlichen Bedenken die Aufrechterhaltung der Steuerbefreiung für blinde Unternehmer verlangt haben.

Es ist sicherlich richtig, daß durch die Steuerbefreiung des § 6 Z. 10 Umsatzsteuergesetz 1972 blinde Unternehmer gegenüber anderen schwer körperbehinderten Unternehmern (z.B. Querschnittgelähmte, Beinamputierte, Taubstumme), für die im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes - dem allgemeinen Verbrauchsteuercharakter der Umsatzsteuer entsprechend - nie eine Befreiung vorgesehen war, begünstigt sind, doch sollte nicht übersehen werden, daß sich die Befreiungsbestimmung im System der Mehrwertsteuer - anders als im Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes 1959 - unter Umständen auch nachteilig auswirken kann. Überall dort, wo der blinde Unternehmer Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer für deren Unternehmen erbringt (z.B. wenn ein blinder Trafikant Zigaretten an einen Gastwirt liefert), tritt durch den mit der unechten Befreiung verbundenen Ausschluß vom Vorsteuerabzug eine Kumulativwirkung ein. Gegen diese wettbewerbsmäßige Benachteiligung wurde auch seitens blinder Unternehmer Klage geführt. Anläßlich einer gegen die Bestimmung des § 6 Z. 10 Umsatzsteuergesetz 1972 erhobenen Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, daß blinde Unternehmer hinsichtlich der Anwendung der genannten Befreiungsbestimmung eine Wahlmöglichkeit haben. Gerade ein solches Optionsrecht sollte aber wegen der damit verbundenen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten (z.B. jeweils Änderung des Vorsteuerabzuges bei Übergang zur Befreiungsbestimmung und umgekehrt) vermieden werden, so daß sich die Frage erhebt, ob die Bestimmung bei dieser Rechtsauslegung überhaupt noch weiter aufrecht erhalten werden kann. Überdies wird auch diese Auslegung dann keine große Hilfe bringen, wenn blinde Unternehmer sowohl an Letztabbraucher als auch an Unternehmer Leistungen erbringen, da es sich bei der vom Verfassungsgerichtshof eingeräumten Wahlmöglichkeit nur um ein auf den Veranlagungszeitraum bezogenes und nicht etwa um ein partielles, das heißt auf den einzelnen Umsatz bezogenes Wahlrecht, handelt.

Aus allen diesen Gründen wäre es nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen wenig sinnvoll, eine Ausweitung dieser ohnehin problematischen und nur historisch erklärbaren unechten Steuerbefreiung auf die Umsätze anderer schwer körperbehinderter Unternehmer in Erwägung zu ziehen.

Zu 4 und 5):

Die im § 106 Einkommensteuergesetz 1972 vorgesehenen Freibeträge für Körperbehinderte wurden durch die Einkommensteuergesetz-Novelle 1978

- 3 -

ab 1979 erhöht. Weiters ist auf Grund des Abgabenänderungsgesetzes 1980 insofern eine Verbesserung der Freibetragsregelung des § 106 Einkommensteuergesetz 1972 eingetreten, als bei Körperbehinderung des nichtverdienenden Ehegatten der Freibetrag ab 1981 auch vom alleinverdienenden Ehegatten beansprucht werden kann. Im Rahmen der in Aussicht genommenen Einkommensteuernovellierung, die zum 1.1.1982 in Kraft treten soll, ist an eine neuerliche Ausweitung der Begünstigung des § 106 Einkommensteuergesetz 1972 nicht gedacht.

*Reinhard* -->